

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SAISONPARKEN

A. Geltungsbereich:

- I. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Saisonparker regeln den Abschluss (lit. B) bzw. den Inhalt von Mietverträgen (lit. C) zwischen der Firma APCOA PARKING Deutschland GmbH, Postfach 230463, 70629 Stuttgart, Tel. +49 711 94791-0, E-Mail service@apcoa.de (**APCOA**) und einem*er Mieter*in (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit: **Mieter**) über Stellplätze in einer bestimmten **Parkierungsanlage** (Parkhaus, Parkgarage, Parkplatz, sonstige Parkierungsanlage) auf bestimmte, weniger als drei Monate betragende Zeit (**Saisonparken**).
- II. Haben APCOA und der Mieter individuelle Vertragsabreden getroffen (§ 305b BGB) oder die Geltung von Geschäftsbedingungen vereinbart, die spezielle Regelungen zu dem Mietvertrag enthalten (z.B. in den Nutzungsbedingungen für APCOA FLOW Parken oder andere IT-basierte Parkservices), gehen diese den nachfolgenden Bedingungen vor.

B. Abschluss des Mietvertrags unter Nutzung des Online-Formulars

1. Mit Bereitstellen des **Online-Formulars** auf der Internetseite von APCOA (<https://www.apcoa.de/parkprodukte/saisonkarte/>) ist kein rechtsverbindliches Angebot von APCOA auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages verbunden. Das Online-Formular stellt lediglich eine unverbindliche Einladung an den Mieter dar, an APCOA eine Anfrage gemäß nachfolgender Ziffer 2 zu senden auf Unterbreitung eines Angebotes auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrags gemäß nachfolgender Ziffer 3.
Ist der Mieter an der Unterbreitung eines Angebots durch APCOA interessiert, kann er auf der APCOA-Website ein solches unverbindlich anfragen wie folgt (**Ticketanfrage**):
Der Mieter hat in dem für eine Ticketanfrage vorgesehenen Online-Formular die für eine Angebotsunterbreitung erforderlichen **Pflichtangaben** (Tarif-Einstellungen, Persönliche Daten, Adressdaten, Kfz-Kennzeichen, Telefonnummer, Auswahl Zahlungsart und Eingabe Zahlungs- und Rechnungsdaten) einzugeben. Alle Eingaben des Mieters sind unmittelbar vor Absenden der Ticketanfrage auf einen Blick sichtbar und können abschließend überprüft und bei Bedarf korrigiert werden.
Nachdem der Mieter alle erforderlichen Pflichtangaben eingegeben hat, muss er die vorliegenden Besonderen und Allgemeinen Einstellbedingungen für Saisonparker sowie die Kundeninformationen akzeptieren, in dem er ein Häkchen in dem jeweils zugehörigen Eingabefeld setzt. Diese Einstellbedingungen und Kundeninformationen werden dem Mieter zusammen mit dem Vertragsdokument nochmals zur Verfügung gestellt. Der Mieter sendet dann eine **unverbindliche Ticketanfrage über das Betätigen des gleichnamigen Buttons an APCOA**.
2. Nach Erhalt der Ticketanfrage übermittelt APCOA dem Mieter per E-Mail das mit den Daten des Mieters befüllte Vertragsformular nebst den Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Saisonparker sowie den Kundeninformationen mit der Bitte um Unterzeichnung. Mit der Rücksendung des vom Mieter unterzeichneten Vertragsformulars per E-Mail gibt dieser ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab (**Angebot**).
3. Sofern der Mieter am Vertragsentwurf abgesehen von Korrekturen der Pflichtangaben keine Änderungen vornimmt und in der vom Mieter ausgewählten Parkierungsanlage für den gewünschten Zeitraum ausreichend Kapazitäten bestehen, erhält der Mieter per E-Mail eine Bestätigung über den Abschluss des Saison-Mietvertrages (**Annahme**). Gleichzeitig wird der Mieter von APCOA darüber informiert, wann er das Saisonticket in der von ihm ausgewählten Parkierungsanlage in Empfang nehmen kann. Mit Zugang der Bestätigungs-E-Mail beim Mieter kommt der Saison-Mietvertrag zustande.

C. Allgemeine Einstellbedingungen für Saisonparker

I. Mietvertrag

1. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist APCOA verpflichtet, dem Mieter die vereinbarte Zahl von Stellplätzen in der vereinbarten Parkierungsanlage für die vereinbarte Dauer (**Mietzeit**) gegen Zahlung des vereinbarten Mietzinses (**Parkentgelt**) zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (Parken) pro Stellplatz zu überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Stellplatzes bzw. mehrerer bestimmter Stellplätze in der vereinbarten Parkierungsanlage besteht nicht.
2. Die Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

II. Zugangsmedium, Öffnungszeiten

1. Zur Ein- und Ausfahrt in bzw. aus der Parkierungsanlage hat der Mieter ein von APCOA für die jeweilige Parkierungsanlage zugelassenes IT-basiertes oder sonstiges **Zugangsmedium** (z. B. Kfz-Kennzeichen, Barcode, RFID Tag, Codekarte, Berechtigungsausweis) zu verwenden. Die dem Mieter von APCOA überlassenen Zugangsmedien sind nicht auf Dritte übertragbar. Ist Mieter eine juristische Person oder Personenvereinigung so ist der Mieter, abweichend von dem vorstehenden Absatz, berechtigt, das Zugangsmedium einer natürlichen Person zu überlassen, die zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt sein soll (**Nutzungsberechtigter**). Der Nutzungsberechtigte ist seinerseits nicht zur Weitergabe des Zugangsmediums berechtigt. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

Sofern APCOA dem Mieter das Zugangsmedium zur Verfügung zu stellen hat, wird es an einem bei Abschluss des Stellplatzmietvertrages von APCOA zu benennenden Ort für den Mieter zur Abholung hinterlegt und ist von diesem von dort auf eigene Kosten und eigene Gefahr abzuholen. Nach Wahl von APCOA wird das Zugangsmedium ausnahmsweise auf dem Postweg an den Mieter versendet.

Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Zugangsmediums als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.

Das Zugangsmedium ist von dem Mieter sorgfältig zu verwahren.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Fahrzeug nur während der **Öffnungszeiten** der jeweiligen Parkierungsanlage in diese eingefahren oder aus dieser ausgefahren werden, welche vor Ort ausgehängt oder sonst bekannt gegeben sind.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen. Andere Fahrzeuge, insbesondere Krafträder, dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf markierten Stellplätzen für die jeweilige Fahrzeugart und innerhalb der Stellplatzmarkierungen abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Das Rückwärts-Einparken in geschlossenen Parkierungsanlagen (Parkgaragen, Parkhäuser) ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken.
3. Auf Stellplätzen, die für Mieter mit besonderer Berechtigung (z.B. Schwerbehinderte, Frauen, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Mieter mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Ausweis, ist dieser (i) unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs (ii) so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass (iii) der Ausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und (iv) ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen. Andernfalls ist die Berechtigung vom Mieter auf Verlangen anderweitig nachzuweisen.

4. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
5. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie durch Hupen,
 - das Betanken des Fahrzeugs;
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
 - die Vornahme von Reparatur-, Wartung- oder Pflegearbeiten an Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
 - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen, wie z.B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen oder auf schraffierten Flächen.
6. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen und die sonstigen Benutzungsbestimmungen gemäß lit. B., die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort sowie die Bestimmungen der StVO, die in der Parkierungsanlage entsprechend gelten, zu beachten.

IV. **Haftung von APCOA – Ausschlussfristen**

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.
2. APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, etc.) bei APCOA unter der in Ziffer I. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen).
Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist, bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
4. Vorstehende Ziffern 1. bis 3. gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

V. **Leistungsverweigerungsrecht von APCOA**

Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung von mindestens einer Monatsmiete ist APCOA berechtigt, dem Mieter den Zugang zu dessen Stellplatz zu verweigern bis der Mieter alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber APCOA erfüllt.

VI. **Vertragsdauer - Kündigung - Datenschutzrechtliche Einwilligung – keine stillschweigende Vertragsverlängerung**

1. Für die Mietzeit ist eine ordentliche Kündigung des Mietvertrags ausgeschlossen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit, es sei denn, der Mietvertrag wird vorher fristlos gekündigt.
2. Leitet APCOA ihr Recht zur Vermietung von Stellplätzen aus einem Vertrag mit einem Dritten ab (z.B. Pacht- oder Betriebsführungsvertrag) und endet dieser Vertrag (**Hauptvertrag**), ist APCOA berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter unabhängig von vorstehender Ziffer 1 zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu erklären. Ansprüche des Mieters wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen, es sei denn, APCOA hat diese zu vertreten.

Wird die Parkierungsanlage unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Hauptvertrages von einem Dritten weiterbetrieben (**neuer Betreiber**), kann APCOA den Vertrag mit dem Mieter mit Wirkung zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages auf den neuen Betreiber der Parkierungsanlage übertragen (**Vertragsübernahme**); vorstehende Ziff. 1 bleibt unberührt. Der Mieter erklärt sich mit der Vertragsübernahme und der damit verbundenen Weitergabe seiner personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, amtliches Kennzeichen seines Fahrzeugs sowie Vertrags- und Abrechnungsdaten an den neuen Betreiber ausdrücklich einverstanden. Macht APCOA von ihrem Recht zur Übertragung des Mietverhältnisses Gebrauch, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages außerordentlich zu kündigen.

3. Unabhängig von vorstehenden Ziffern 1-2 ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gem. Ziff. III verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkentgelte zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist APCOA nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
5. Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.

VII. **Gerichtsstandvereinbarung – Änderungen der Einstellbedingungen**

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
2. Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der Allgemeinen Einstellbedingungen gilt als erteilt, wenn APCOA dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat (Zustimmungsfiktion).